Kantonsrat St.Gallen 42.09.21

## Motion Gemperle-Goldach (16 Mitunterzeichnende): «Wahlorgan des Kreisgerichtes

Mit dem IV. Nachtrag zum Gerichtsgesetz wurde in Art. 20 festgelegt, dass die Stimmberechtigen der politischen Gemeinden des Gerichtskreises den Kreisgerichtspräsidenten und die Richter an der Urne wählen. In Art. 22 wird bestimmt, dass sich das Kreisgericht selbst konstituiert. Wenn ein politisches Gremium durch das Volk gewählt wird, ist das im Normalfall begrüssenswert. Beim Kreisgericht zeichneten sich aber schon bei der Gesetzesrevision Probleme ab.

Das Kreisgericht besteht aus hauptamtlichen Richtern, welche eine fixe Anstellung mit entsprechendem Salär haben. Weitere Mitglieder des gleichen Gerichts arbeiten nebenamtlich und werden nur sporadisch eingesetzt. Auf dem Wahlzettel sind aber alle Kandidatinnen und Kandidaten als gleichwertige Richter aufgeführt. Es wird auch nicht unterschieden zwischen Richterinnen und Richtern mit bzw. ohne juristische Ausbildung.

Die ersten Wahlen haben aufgezeigt, dass das aktuelle Wahlprozedere nur dann funktioniert, wenn sich die Parteien im Vorfeld auf die entsprechende Anzahl Kandidaturen sowie auf die Verteilung der zur Verfügung stehenden Pensen einigen können. Bei Kampfwahlen ist die Ausgangslage für die Wählerinnen auf Grund der Wahlunterlagen überhaupt nicht transparent. Zudem kann die Konstituierung durch das Gremium selbst bei unterschiedlichen Ansichten auf Grund der komplexen Ausgangslage zu unüberbrückbaren Differenzen führen. Gibt es vor der Wahl keine Einigung unter den Parteien, kann es ganz chaotisch werden.

Im Wahlkreis St.Gallen hat sich klar gezeigt, dass das Wahlsystem unbefriedigend ist. Die interessierten Personen mussten sich bewerben, ohne zu wissen, welche Arbeit sie nach der Wahl machen müssen, ohne Kenntnis der Stellenprozente, ohne Kenntnis des Einkommens. Bei jeder Gesamterneuerungswahl (alle 6 Jahre) wird es wieder gleich sein. Es besteht keine Qualitätskontrolle der Kandidaten, wenn sie nicht von den Parteien aufgestellt werden. Es kann sich ja jedefrau/jedermann selber aufstellen. Die gesetzlichen Anforderungen sind sehr klein.

Im Wahlkreis Rheintal konnten sich die Parteien zwar auf eine gemeinsame Liste einigen. Jedoch gab es bei der Verteilung der Stellenprozente Verteilkämpfe, die Pensenzuteilung konnte nicht befriedigend gelöst werden.

Es ist auch nicht geregelt, was passiert, wenn z.B. zu wenig juristische Richter gewählt werden. Im Kreis St.Gallen sind zurzeit 1'560 juristische Stellenprozente vorgesehen. Was ist aber wenn nur 10 Richter mit einer juristischen Ausbildung gewählt werden. Man kann ja dem Volk nicht vorschreiben, dass sie nur Juristen wählen dürfen.

Die Volkswahl der Richterinnen und Richter des Kreisgerichtes hat sich überholt. Es ist auch nicht einzusehen, wieso die Mitglieder des erstinstanzlichen Gerichts durch das Volk, die Mitglieder des höheren zweitinstanzlichen Kantonsgerichts aber durch das Parlament gewählt werden sollen. Durch die parlamentarische Wahl für beide Instanzen würden die Systeme aneinander angeglichen. Ebenso würden durch die Abschaffung der Volkswahl mögliche Differenzen zwischen Wahl und Wählbarkeitsvoraussetzungen ausgeräumt.

Die Regierung wird eingeladen die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen für die Wahl der Kreisrichterinnen und Kreisrichter durch das Kantonsparlament.»

21. April 2009

Gemperle-Goldach

Altenburger-Buchs, Bachmann-St.Gallen, Blöchliger Moritzi-Gaiserwald, Blumer-Gossau, Bosshart-Thal, Fässler-St.Gallen, Friedl-St.Gallen, Gadient-Walenstadt, Graf Frei-Diepoldsau, Gschwend-Altstätten, Gysi-Wil, Hartmann-Flawil, Ledergerber-Kirchberg, Lemmenmeier-St.Gallen, Nufer-St.Gallen, Schrepfer-Sevelen